

1997

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1997

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 97	Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) FNA: 300-1, 102-1, 1132-1, 182-1-1, 2030-1, 210-4-3, 2121-6-24, 312-1, 312-2, 312-7, 400-2, 112-1, 315-1, 320-1, 401-7, 4110-4, 451-1, 453-12, 454-1, 51-1, 55-2, 7100-1, 750-15, 7400-1, 7610-1, 7631-1, 7815-1, 860-3, 810-31, 860-10-1/2, III-11, 26-7, 340-1, 350-1, 330-1, 360-1, 111-5/1, 404-24 GESTA: C078	1430
18. 6. 97	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) FNA: 911-1 GESTA: J016	1452
20. 6. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fertigungsmechaniker/zur Fertigungsmechanikerin FNA: neu: 806-21-1-241	1453
20. 6. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fluggerätmekaniker/zur Fluggerätmekanikerin FNA: neu: 806-21-1-242; 806-21-1-105	1465
20. 6. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fluggerätelektroniker/zur Fluggerätelektronikerin FNA: neu: 806-21-1-243	1479
5. 5. 97	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-10	1490
5. 5. 97	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 2030-14-90	1491
5. 5. 97	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-11	1492

Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG)

Vom 18. Juni 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften“.

2. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt
Verfahrensübergreifende
Mitteilungen von Amts wegen

§ 12

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis dieses Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,
4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder
5. auf Grund einer Entscheidung
 - a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluß vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
 - b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlass eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

(2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personen-

bezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

§ 14

(1) In Strafsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder die Vollstreckung oder Durchführung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,
 2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,
 3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder ihren Widerruf, in Bußgeld- oder in Gnadensachen,
 4. dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht, falls
 - a) der Betroffene wegen seines Berufs oder Amtsverhältnisses einer Dienst-, Staats- oder Standesaufsicht unterliegt, Geistlicher einer Kirche ist oder ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleidet oder Beamter einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft ist und
 - b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Amtsverhältnis zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,
 5. die Entscheidung über eine Kündigung oder für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, für die Entscheidung über eine Amtsenthebung, für den Widerruf, die Rücknahme, die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes, einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder eines Berufs oder zum Führen einer Berufsbezeichnung, für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, für die Untersagung der Durchführung der Berufsausbildung oder für die Anordnung einer Auflage, falls
 - a) der Betroffene ein nicht unter Nummer 4 fallender Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder des Dienstes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Gewerbetreibender oder ein Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beauftragte Person, ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und
 - b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Dienstes, des Gewerbes, der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, des Berufs oder des Ehrenamtes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,
 6. Dienstordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen oder für den Entzug von Hinterbliebenenversorgung, falls der Betroffene aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis oder aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Versorgungsbezüge erhält oder zu beanspruchen hat,
 7. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder Einschränkung der Berechtigung, der Erlaubnis oder der Genehmigung oder für die Anordnung einer Auflage, falls der Betroffene
 - a) in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder
 - b) Inhaber einer atom-, waffen-, sprengstoff-, gefahrstoff-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, seuchen-, tierseuchen-, betäubungsmittel- oder arzneimittelrechtlichen Berechtigung, Erlaubnis oder Genehmigung, einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Außenwirtschaftsgesetz, einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz, einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, einer Erlaubnis nach tierschutzrechtlichen Vorschriften, eines Jagdscheins, eines Fischereischeins, einer verkehrsrechtlichen oder im übrigen einer sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat,
 8. Maßnahmen der Aufsicht, falls es sich
 - a) um Strafsachen im Zusammenhang mit Betriebsunfällen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, oder
 - b) um Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern handelt, oder
 9. die Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.
- (2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches, oder wenn das Verfahren eingestellt worden ist, unterbleibt die Übermittlung in

den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die gerade von ihm ausgeübte berufliche, gewerbliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihm erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 15

In Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist

1. zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses, dessen Führung durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, und wenn die Daten Gegenstand des Verfahrens sind, oder
2. zur Führung des in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten amtlichen Verzeichnisses und wenn Grenzstreitigkeiten Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind.

§ 16

Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig

1. an das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt,
2. in Strafsachen gegen Mitglieder einer ausländischen konsularischen Vertretung zusätzlich an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat.

§ 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
 2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
 5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger
- erforderlich ist.

§ 18

(1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig; für Daten des Betroffenen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers geboten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

§ 19

(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

(2) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Sind die Daten hierfür nicht erforderlich, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger nicht zuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle.

§ 20

(1) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; das gleiche gilt, wenn eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird, das Verfahren, außer in den Fällen des § 153a der Strafprozeßordnung, auch nur vorläufig eingestellt worden ist oder nach den Umständen angenommen werden kann, daß das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um bis zu einer Unterrichtung nach Satz 1 drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

(2) Erweist sich, daß unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten. Der Empfänger berichtigt die Daten oder vermerkt ihre Unrichtigkeit in den Akten.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

§ 21

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die übermittelten Daten und deren Empfänger zu erteilen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Auskunft wird nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ist der Betroffene bei Mitteilungen in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Partei oder Beteiligter, ist er gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn die Anschrift des zu Unterrichtenden nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung und die Unterrichtung unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würden,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muß. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

§ 22

(1) Ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht in den Vorschriften enthalten, die das Verfahren der übermittelnden Stelle regeln, sind für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung die §§ 23 bis 30 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Hat der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahme getroffen und dies dem Betroffenen bekanntgegeben, bevor ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist, so wird die Recht-

mäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann, in der dafür vorgesehenen Verfahrensart überprüft.

(2) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten. Dieser teilt dem nach § 25 zuständigen Gericht mit, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen.

(3) War die Übermittlung rechtswidrig, so spricht das Gericht dies aus. Die Entscheidung ist auch für den Empfänger bindend und ist ihm bekanntzumachen. Die Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Übermittlung festgestellt worden ist."

3. Vor § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Anfechtung von Justizverwaltungsakten“.

4. Vor § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Kontaktsperre“.

Artikel 2

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte „der die Entscheidung bekanntzumachen ist,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Erkennt ein Gericht

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, oder

3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,

und ergibt sich aus dem Strafurteil, daß der Verurteilte Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so teilt die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde die Verurteilung mit, sobald sie rechtskräftig ist.

(3) Die Mitteilung ist zu richten

1. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen worden sind, an den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfaßt den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung. Der Empfänger der Mitteilung kann auch die Mitteilung der Urteilsgründe verlangen, soweit die Mitteilung des Urteilstenors für seine Entscheidung nicht ausreicht.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBl. 1964 II S. 957) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) In Fällen, in denen eine Notifizierung nach Artikel 9 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen erfolgt oder Maßnahmen zur Vermeidung einer derartigen Notifizierung ergriffen werden sollen, darf das Auswärtige Amt dem Leiter einer Mission oder einem entsandten Mitglied einer Mission mitteilen, daß und auf Grund welcher Anhaltspunkte ein Mitglied des Personals der Mission oder ein Angehöriger desselben beschuldigt wird, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Entsprechendes gilt bei Anhaltspunkten für sonstige Verfehlungen, die im Widerspruch zu den einem Mitglied des Personals einer Mission obliegenden Pflichten stehen.“

Artikel 5

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Nach § 125b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) geändert worden ist, wird folgender § 125c eingefügt:

„§ 125c

- (1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamte

zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen; erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlaß zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuerheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

(7) Mitteilungen sind an den zuständigen Dienstvorgesetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.“

Artikel 6

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) und Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Post AG, die Datenstelle der Rentenversicherungsträger und den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Dienststelle Bundeszentralregister.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Datenübermittlungen an
das Bundeszentralregister

(1) Die Meldebehörden haben aufgrund von § 20a des Bundeszentralregistergesetzes nach einer Namensänderung dem Bundeszentralregister zum Zwecke der Aktualisierung der dort über eine Person gespeicherten Daten bis zum 10. Tag eines jeden Monats folgende Daten des Einwohners in automatisierter Form zu übermitteln (Zentralregistermitteilung):

- | | |
|--|---|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102,
0201 - 0204, |
| 2. Vornamen | 0301 - 0303, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. Geburtsort | 0602, 0603, |
| 5. gegenwärtige Anschrift | 1201 - 1203,
1205, 1206,
1208 - 1212, |
| 6. Datum des zugrundeliegenden Rechtsaktes | 0205, 0304, |
| 7. Bezeichnung und Aktenzeichen der Behörde, die die Namensänderung veranlaßt hat, | 0206, 0305.“ |

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. an das Bundeszentralregister im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 4a.“

4. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10 und 11“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11a“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10 und 11“ durch die Angabe „nach den Anlagen 8, 9, 10, 11 und 11a“ ersetzt.

6. Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz werden als Anlagen 4a und 11a eingefügt.

Artikel 7**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

Dem § 27 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Januar 1997 (BGBl. I S. 65) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, sind zu übermitteln

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist,
2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
 - a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
 - b) der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
 - c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch diese zu übermitteln.

Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist; Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

Artikel 8**Änderung des
Einführungsgesetzes
zur Strafprozeßordnung**

§ 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird durch folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

(1) In Strafsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes oder gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist dem Präsidenten der Körperschaft, dem das Mitglied angehört, nach nicht nur vorläufiger Einstellung oder nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder zur Wahrung des Ansehens der jeweiligen Körperschaft die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung zu übermitteln; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments erfolgt die Übermittlung über das Bundesministerium der Justiz. Die Übermittlung veranlaßt die Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn die jeweilige Körperschaft darauf verzichtet hat.“

Artikel 9**Änderung der Strafprozeßordnung**

In § 453 Abs. 1 Satz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt.“

Artikel 10**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Namensänderung

(1) Die Meldebehörden haben der Registerbehörde bei Änderung des Geburtsnamens, Familiennamens oder Vornamens einer Person für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsaktes.

(2) Enthält das Register eine Eintragung über die Person, deren Geburtsname, Familienname oder Vorname sich geändert hat, oder ist über diese Person eine Nachricht über eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung oder ein Suchvermerk niedergelegt, so ist der neue Name bei der Eintragung, der Ausschreibungsnachricht oder dem Suchvermerk zu vermerken.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für die in Absatz 2, § 476 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung oder in § 153a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zwecke verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.“

Artikel 11**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 61 bis 63 werden aufgehoben.

2. In § 71 Abs. 2 wird das Wort „bis“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Parteiengesetzes**

In § 37 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird die Angabe „sowie die §§ 61 bis 63“ gestrichen und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35a werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt.“

2. § 69k Abs. 5 und 6 wird aufgehoben.

3. § 69l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „wird einem Betroffenen“ die Worte „ausweislich der Entscheidung nach § 69 Abs. 1 oder nach § 69i Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 69m Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 69m werden folgende §§ 69n und 69o eingefügt:

„§ 69n

Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen darf das Vormundschaftsgericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist,

von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an Gerichte oder Behörden mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 69k Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 69o

Für Mitteilungen nach den §§ 69k bis 69n gelten die §§ 19 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Betreffen Mitteilungen nach den §§ 69k oder 69n eine andere Person als den Betroffenen, so gilt auch § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.“

6. § 70n wird wie folgt gefaßt:

„§ 70n

Für Mitteilungen gelten die §§ 69k, 69n und 69o entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i Abs. 1 Satz 1 und die Aussetzung einer Unterbringung nach § 70k Abs. 1 Satz 1 ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen.“

7. § 147 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschrift des § 125a Abs. 1 findet auf die dem Registergericht zu machenden Mitteilungen, die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143 finden auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung.“

8. § 159 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Amtsgericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins gemäß den §§ 14 und 15 des Vereinsgesetzes handelt.“

Artikel 14

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1548, 2022) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Rechtshilfe“ die Worte „und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

Dem Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht übermittelt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht die Entscheidung, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.“

Artikel 16

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 38 zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

2. § 18 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 70 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I

S. 3427), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Vormundschaftsrichter erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Dem § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1 oder 2 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 3 Satz 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte eingefügt:

„dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.“

2. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Akteneinsicht“ die Worte „des Betroffenen und“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.“

c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

(1) In Bußgeldsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, durch Gerichte,

Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für Entscheidungen in Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder in Gnadensachen. In anderen Fällen ist die Übermittlung nur zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in sinngemäßer Anwendung erfordern. Absatz 2 Satz 2 und 4 dieser Vorschrift gilt sinngemäß. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren durch Verwaltungsbehörden sind sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 12, 13 und 16 bis 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und

2. § 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 bis 30 dieses Gesetzes das Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und an die Stelle des in § 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gerichts das in § 68 bezeichnete Gericht tritt.

Die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darf darüber hinaus die dieses Verfahren abschließende Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörde übermitteln, die das Bußgeldverfahren veranlaßt oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, wenn dies aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, erforderlich ist; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so darf auch die angefochtene Entscheidung übermittelt werden. Das Bundesministerium, das für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 12 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen.“

Artikel 20

Änderung des Soldatengesetzes

Nach § 61 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird folgender § 62 eingefügt:

„§ 62

Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Soldaten gilt § 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für

Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlaß und Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten oder dessen Vertreter im Amt,
2. in den übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen nur die Personendaten des Beschuldigten, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind, dem Befehlshaber im Wehrbereich zugänglich gemacht werden; die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.“

Artikel 21

Änderung des Zivildienstgesetzes

Nach § 45 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende gilt § 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.“

Artikel 22

Änderung der Gewerbeordnung

§ 153a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.“

Artikel 23

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 17 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von der Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers zu benachrichtigen.“

Artikel 24

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 45a des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1997 (BGBl. I S. 966) geändert worden ist, wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b

Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren

In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften obersten Bundesbehörden personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Die nach Satz 1 erlangten Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden. Der Empfänger darf die Daten an eine nicht in Satz 1 genannte öffentliche Stelle jedoch nur weiterübermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann.“

Artikel 25

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Nach § 60 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64, 519) wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Kreditinstituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Kreditinstituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur

vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 26

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Nach § 145a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird folgender § 145b eingefügt:

„§ 145b

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141 und 145 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens einschließlich des Außendienstes hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Betrifft eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 ein Versicherungsunternehmen, über das die Aufsicht nach diesem Gesetz durch eine Landesbehörde ausgeübt wird, leitet das Bundesaufsichtsamt die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiter.“

Artikel 27

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 12 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 9), den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit, dem Grundbuchamt zudem die Abgabe der Unterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde (§ 81 Abs. 2).

(3) Das Grundbuchamt hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen sind oder vorgenommen werden, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet; es benachrichtigt die Flurbereinigungsbehörde von der Eintragung neuer Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit die Flurbereinigungsbehörde dem Grundbuchamt die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat.

(4) Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen Fortführungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet.“

Artikel 28

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 308 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 406 und 407 zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt

ist zulässig.

(4) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen der Bundesanstalt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 6 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 29

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Dem § 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 15 und 15a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Ist mit der in Nummer 2 genannten Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,

2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit

ist zulässig.

(4) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen der Bundesanstalt für Arbeit Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

Artikel 30

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 78 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig.“

Artikel 31

Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung

In § 4 der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht hat ein Verzeichnis derjenigen Schuldner zu führen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung abgewiesen worden ist, weil ihr Vermögen so gering ist, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können. § 915 Abs. 2, § 915a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915b bis 915h der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; die Lösungsfrist beträgt fünf Jahre.“

Artikel 32

Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befaßt war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in den Fällen des Absatzes 1 über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c

des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 von Amts wegen nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

Artikel 33

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

(1) § 79 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 4 wird Absatz 3.

2. Dem § 102 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(3) Dem § 91 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

2. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung wird bei Teil 2 die Angabe „V. Beschwerdeverfahren“ durch die Angabe „V. Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Beschwerde, Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

b) Die Überschrift vor Nummer 2120 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung, Berufungsverfahren“.

c) Folgende Nummer 2120 wird eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„2120	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0“.

d) Die bisherige Nummer 2120 wird Nummer 2121 und wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„2121	Berufungsverfahren im allgemeinen	1,5“.

e) Die bisherige Nummer 2121 wird Nummer 2122; im Gebührentatbestand wird die Angabe „2120“ durch die Angabe „2121“ ersetzt.

f) Die Überschrift vor Nummer 2500 wird wie folgt gefaßt:

„V. Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Beschwerde, Beschwerdeverfahren“.

g) Folgende Nummer 2500 wird eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„2500	Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Beschwerde (§ 146 Abs. 5 und 6 VwGO): Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0“.

h) Die bisherigen Nummern 2500 bis 2502 werden Nummern 2501 bis 2503.

(4) Dem § 110 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

(5) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wertberechnung in Rechtsmittelverfahren“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Rechtsmittelverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelführers. Endet das Verfahren, ohne daß solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Rechtsmittelbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Rechtsmittelanträge nicht eingereicht, so ist die Beschwer maßgebend.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels ist Streitwert der für das Rechtsmittelverfahren maßgebende Wert.“

(6) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz sind mit dem Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers anzusetzen. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergehenden Aktivvermögens maßgebend.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 39 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert höchstens auf 10 Millionen Deutsche Mark, in den Fällen des § 38 Abs. 2 Nr. 7, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, auf höchstens 1 Million Deutsche Mark anzunehmen.“

3. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Geschäftswert bei
zustimmenden Erklärungen

(1) Bei einer Zustimmungserklärung ist der Wert des Geschäfts maßgebend, auf das sich die Zustimmungserklärung bezieht.

(2) Bei Zustimmungserklärungen auf Grund einer gegenwärtigen oder künftigen Mitberechtigung ermäßigt sich der Geschäftswert nach Absatz 1 auf den Bruchteil, der dem Anteil der Mitberechtigung entspricht. Entsprechendes gilt für Zustimmungserklärungen von Anteilsinhabern (§ 2 des Umwandlungsgesetzes). Bei Gesamthandsverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandsvermögen zu bemessen.“

4. § 41 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 40 gilt entsprechend.“

(7) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird wie folgt geändert:

1. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Rechtsanwalt, durch dessen Mitwirkung eine Hauptverhandlung entbehrllich wird, erhält die Gebühren des § 83 Abs. 1, wenn

1. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird oder
2. das Gericht beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, oder
3. sich das gerichtliche Verfahren durch Zurücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl erledigt; ist bereits ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt, jedoch nur, wenn der Einspruch früher als zwei Wochen vor Beginn des Tages, der für die Hauptverhandlung vorgesehen war, zurückgenommen wird.

Satz 1 gilt nicht, wenn ein Beitrag des Rechtsanwalts zur Förderung des Verfahrens nicht ersichtlich ist. § 83 Abs. 3 ist anzuwenden.“

2. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

Bußgeldverfahren

(1) Im Bußgeldverfahren sind die Vorschriften des Sechsten Abschnitts entsprechend anzuwenden.

(2) Der Gebührenrahmen bestimmt sich nach § 83 Abs. 1 Nr. 3. Für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht ist § 84 entsprechend anzuwenden.“

3. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels erhält der Rechtsanwalt die für das Verfahren über das zuzulassende Rechtsmittel bestimmten Gebühren.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Artikel 34

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419),
2. § 7 Abs. 3 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025).

Artikel 35

Übergangsvorschrift zu Artikel 1

§ 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß Absatz 1 Nr. 4 bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„4. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse handelt, oder“.

Artikel 36

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 beruhenden Teile der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Melderechtsrahmengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 37

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 33 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. Juni 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Anlage 1
(zu Artikel 6 Nr. 6)

Anlage 4a
Seite 1

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NABZR.MITTEIL	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NA0

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 065
2	Satzart	-	5	7	3	a	Inhalt: NA0
3	Datum	Erstellungsdatum der Datei	8	15	8	n	TTMMJJJJ
4	Absender	Absenderangaben des Zulieferers	16	133	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders, 2. Anschrift - Straße, 3. Anschrift - Hausnummer, 4. Anschrift - Postleitzahl, 5. Anschrift - Ort.
5	-	Reserve	134	685	552	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NABZR.MITTEIL	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NA1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0685
2	Satzart	-	5	7	3	a	Inhalt: NA1
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	0203	Familiennamen vor Änderung	188	232	45	a	
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	
9	0205	Änderung des Familien- namens - Datum -	278	285	8	n	TTMMJJJJ
10	0206	Änderung des Familien- namens - Behörde und Akten- zeichen -	286	330	45	a	
11	0301	Vorname(n)	331	390	60	a	
12	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n)	391	410	20	a	
13	0303	Vornamen vor Änderung	411	470	60	a	
14	0304	Änderung des (der) Vornamen(s) - Datum -	471	478	8	n	TTMMJJJJ
15	0305	Änderung des (der) Vornamen(s) - Behörde und Akten- zeichen -	479	523	45	a	
16	0601	Tag der Geburt	524	531	8	n	TTMMJJJJ
17	0602	Geburtsort	532	571	40	a	
18	0603	Geburtsort - Staat -	572	574	3	n	
19	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	575	582	8	n	
20	1202	Anschrift - Postleitzahl -	583	587	5	n	
21	1203	Anschrift - Wohnort -	588	612	25	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname NABZR.MITTEIL	Satzbezeichnung Zentralregistermitteilung	Satzart NA1

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
22	1205	Anschrift - Straße -	613	637	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen
23	1206	Anschrift - Hausnummer -	638	641	4	n	Hausnummer linksbündig; ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
24	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatzziffern -	642	643	2	a	
25	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	644	648	5	a	
26	1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer -	649	652	4	a	
27	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	653	659	7	a	
28	1212	Anschrift - Wohnungsgeber -	660	685	26	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen - Einheitlicher Bundes-/Länderteil - (DSMeld) angegeben.

Anlage 2

(zu Artikel 6 Nr. 6)

Anlage 11a

Seite 1

**Magnetbandkassettenorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5a**

Kennsätze auf der Magnetbandkassette	<p>DIN 66 029, Ausbaustufe in Verbindung mit DIN 66 029-3</p> <p>Es gelten folgende Feldinhalte:</p> <p>VOL1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Magnetbandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; <p>HDR1/EOF1/EOV1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dateiname: St. 5-17: NABZR.MITTEIL, St. 18-21: Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; <p>HDR2/EOF2/EOV2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzformat: fest (F), 2. Blocklänge: max. 2055, 3. Satzlänge: max. 685, 4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einer Magnetbandkassette
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

Dateibeschreibung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister	Dateiname NABZR.MITTEIL	
Dateiinhalt Zentralregistermitteilung	Dateiart*)	
Datenträger Magnetbandkassette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 685 Bytes	Blocklänge 2055 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Magnetbandkassette. 2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Zentralregistermitteilung	NA0	685	Dateiführungssatz
		NA1	685	Änderungsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

**Magnetbandorganisation
für die Übermittlung von Daten an das Bundeszentralregister nach § 5a**

Kennsätze auf dem Magnetband	DIN 66 029 Es gelten folgende Feldinhalte: VOL1: 1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers, 2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen, 3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt; HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateiname: St. 5-17: NABZR.MITTEIL, St. 18-21: Leerzeichen, 2. Dateizugriffsvermerk: Leerzeichen; HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: fest (F), 2. Blocklänge: max. 2055, 3. Satzlänge: max. 685, 4. Pufferverschiebung: 00.
Dateianordnung	Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)
Reihenfolge der Datensätze	Datensätze unsortiert

	Dateibesreibung	Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an das Bundeszentralregister	Dateiname NABZR.MITTEIL	
Dateiinhalt Zentralregistermitteilung	Dateiart*)	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 685 Bytes	Blocklänge 2055 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel*)			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus*)	Zahl*) Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen: 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Magnetband oder mehreren Magnetbändern. 2. Die Daten sind bis zum 31. 12. 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenzversion (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3 (Magnetband), ab 1. 1. 1999 im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Zentralregistermitteilung	NA0 NA1	685 685	Dateiführungssatz Änderungsmitteilung

*) Nicht ausfüllen für Datenübermittlungen.

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
(4. FStrÄndG)**

Vom 18. Juni 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Dem § 15 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) wird folgender Satz angefügt:

„Die Konzessionsabgabe ist an das Bundesamt für Güterverkehr zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. Juni 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Fertigungsmechaniker/zur Fertigungsmechanikerin*)**

Vom 20. Juni 1997

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen,

Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
6. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen,
7. Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Ergebnisse,
8. Warten von Betriebsmitteln,
9. Prüfen, Anreißern und Kennzeichnen,
10. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
11. manuelles Spannen,
12. maschinelles Spannen,
13. Trennen, Umformen,
14. Fügen,
15. technische Kommunikation,
16. Montieren von Bauteilen und Baugruppen,
17. Arbeitsorganisation,
18. Mitwirken im Fertigungsprozeß und Sichern von Prozeßabläufen,
19. Überwachen und Sichern des Materialflusses,
20. qualitätsbewußtes Handeln,
21. Prüfen und Einstellen von Funktionen an Baugruppen oder kompletten Produkten,
22. Montieren, Anschließen und Prüfen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Baugruppen,
23. Instandhalten von Betriebsmitteln und Teilsystemen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Herstellen einer Baugruppe, insbesondere durch manuelles und maschinelles Spanen, Umformen und Fügen, einschließlich Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes und Kontrollieren der Arbeitsergebnisse.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
2. technische Kommunikation,
3. Werk- und Hilfsstoffe,
4. spanende und spanlose Werkstoffbearbeitung,
5. Fügetechnik,
6. Prüftechnik,
7. Berechnung von Längen, Flächen, Kräften und Geschwindigkeiten.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden zwei praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Lösen von Problemstellungen, insbesondere zur Produktionsplanung, Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung, Darstellen von Ergebnissen,
2. Montieren einer funktionsfähigen Baugruppe unter Berücksichtigung von Anforderungen an Qualität, Arbeitsschutz und Umweltschutz; Feststellen von Qualitätsabweichungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Beseitigung; Dokumentieren von Arbeitsergebnissen.

Die praktischen Aufgaben sollen in einem fachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Fertigungs- und Montagetechnik, Technische Kommunikation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Fertigungs- und Montagetechnik sowie Technische Kommunikation sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Fragestellungen fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Fertigungs- und Montagetechnik:
 - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen,
 - c) Prüftechnik,
 - d) Montage- und Demontagetechnik,
 - e) Fertigungstechnik, Fertigungsprozesse,
 - f) Instandhaltung,
 - g) Betriebsmitteleinsatz,
 - h) Materialdisposition;
2. im Prüfungsbereich Technische Kommunikation:
 - a) Planungsunterlagen für die Fertigung und Montage,
 - b) Arbeitsorganisation,
 - c) Zeichnungs-, Stoff- und Formnormen,
 - d) Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen, Montage- und Wartungsplänen,
 - e) Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen,
 - f) betrieblicher Datenschutz,
 - g) qualitätsbewußtes Handeln;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Fertigungs- und Montagetechnik | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Technische Kommunikation | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung haben die Prüfungsbereiche Fertigungs- und Montagetechnik und Technische Kommunikation gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen Teil und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Durchschnitt der Prüfungsbereiche Fertigungs- und Montagetechnik und Technische Kommunikation mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Fertigungsmechaniker/zur Fertigungsmechanikerin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Teil- und Gruppenzeichnungen lesen b) Grundbegriffe der Normung anwenden c) Stücklisten, Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden d) Maß-, Form- und Lagetoleranznormen sowie Oberflächenbeschaffenheit erkennen und zuordnen e) digitale und analoge Daten lesen f) Skizzen und zugehörige Stücklisten anfertigen 	
6	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkstoffe nach Metallen und Nichtmetallen unterscheiden b) Hilfsstoffe, insbesondere Kühl- und Schmierstoffe, unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung gefährlicher Arbeitsstoffe anwenden c) metallische Werkstoffe und Halbzeuge nach Form, Stoff und Bearbeitbarkeit identifizieren d) Eigenschaften von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung und des Verwendungszweckes durch Wärmebehandlung, insbesondere durch Weichglühen, Abschreckhärten und Anlassen, ändern und prüfen 	4*)
7	Planen und Steuern von Arbeits- und Bewegungsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Ergebnisse (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen c) Bewegungsabläufe an Werkzeugmaschinen unter Berücksichtigung von bis zu drei Einflußgrößen steuern d) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Teil- und Arbeitsergebnisse festlegen e) Halbzeuge, Werkstücke, Spannzeuge, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsmittel bereitstellen f) Arbeitsplätze an Werkbänken und Maschinen einrichten g) Abweichungen vom Sollmaß beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen 	5*)
8	Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsmittel durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen 	2*)

*) Im Zusammenhang mit den laufenden Nummern 11 bis 14 zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
9	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 4 Nr. 9)	a) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen b) mit Winkeln lehren und mit Winkelmessern messen c) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen d) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren prüfen e) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen f) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnen g) Werkstücke zur Kennzeichnung stempeln	3*)
10	Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 4 Nr. 10)	a) Spannzeuge unter Berücksichtigung der Größe, der Form, des Werkstoffs und der Bearbeitung von Werkstücken auswählen und befestigen b) Werkstücke mittels Maschinenschraubstock, Spannbrücke, Spanntreppe und Dreibackenfutter, insbesondere unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes, ausrichten und spannen c) Werkzeuge mittels Spannfutter, Spannkegel, Spannzangen und Meißelhalter ausrichten und spannen	2*)
11	manuelles Spannen (§ 4 Nr. 11)	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstoffe auswählen b) Flächen und Formen an Werkstücken aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,2$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 6,3 und 40 μ m eben, winklig und parallel auf Maß feilen c) Bleche, Platten, Rohre und Profile aus Eisen-, Nichteisenmetallen und Kunststoffen nach Anriß mit Handbügelsäge trennen d) Werkstücke nach Anriß spanend und zerteilend meißeln e) metrische Innen- und Außengewinde an Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Kühlschmierstoffe mit Gewindebohrern und Schneideisen herstellen f) Bohrungen in Werkstücken aus Eisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit gemäß IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 4 und 10 μ m durch Rundreiben herstellen	8

*) Im Zusammenhang mit den laufenden Nummern 11 bis 14 zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
12	maschinelles Spanen (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen b) die Umdrehungsfrequenz, den Vorschub und die Schnitttiefe an Werkzeugmaschinen für Bohr-, Dreh- und Fräsoperationen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen unter Anleitung bestimmen und einstellen c) Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschinen herstellen d) Bohrungen in Werkstücken aus Eisen- und Nicht-eisenmetallen bis zur Lagetoleranz von $\pm 0,2$ mm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren und durch Profilsenken herstellen e) Bohrungen in Werkstücken aus Eisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit gemäß IT 7 und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 4 und 10 μm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, an Bohrmaschinen durch Rundreiben herstellen f) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 4 und 63 μm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-Plandrehen und Längs-Runddrehen herstellen g) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 10 und 40 μm, insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Fräsern durch Stirn-Umfangs-Planfräsen im Gegenlauf herstellen 	4
13	Trennen, Umformen (§ 4 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Hand- und Handhebelscheren, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, der Blechdicke und des Kraftbedarfs, auswählen b) Feinbleche mit Hand- und Handhebelscheren nach Anriß scheren c) Abwicklungen von Prismen, Zylindern, Kegeln, Pyramiden konstruieren d) Werkstücke aus Feinblechen nach Abwicklungen herstellen e) Bleche aus Stahl und Nichteisenmetallen mit und ohne Vorrichtungen im Schraubstock durch freies Runden und Schwenkbiegen unter Beachtung der Werkstückoberfläche, der Biegeradien, der neutralen Faser und der Biegewinkel kalt umformen f) Rohre aus Stahl unter Beachtung des Wanddicken-Durchmesser-Verhältnisses umformen g) Werkstücke durch Treiben, Bördeln und Schweißen umformen 	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
14	Fügen (§ 4 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauteile kraftschlüssig mit Kopf- oder Stiftschrauben mit und ohne Mutter und Scheibe unter Beachtung der Oberflächenform und Oberflächenbeschaffenheit, der Werkstofffestigkeit und Werkstoffpaarung verschrauben b) Bauteile formschlüssig unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen verstiften c) Schraubverbindungen kraftschlüssig mit Sicherungselementen, insbesondere mit Sicherungsscheiben und Zahnscheiben, sichern d) Gelenkverbindungen mit Bolzen herstellen e) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen f) Betriebsbereitschaft der Schweiß- und Löt einrichtung herstellen g) Werkzeuge, Lote und Flußmittel nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen h) Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit, der Werkstoffe und der Eigenschaften der Löt hilfsmittel hartlöten i) Schweißraupen auf Stahlbleche durch Schmelzschweißen auftragen k) I-Nähte an Feinblechen aus Stahl schweißen l) Kehlnähte an Blechen oder Rohren aus Stahl mit einer Dicke zwischen 1 und 3 mm am T-Stoß und Eckstoß schweißen m) Bauteile aus Metallen oder Kunststoffen mit dem für die jeweilige Metallpaarung geeigneten Klebstoff unter Beachtung der klebstoffspezifischen Verarbeitungsbedingungen, insbesondere der Vorbereitung der Oberflächen, kleben 	8
15		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte aus der laufenden Nummer 7 und Ausbildungsinhalte aus den laufenden Nummern 11 bis 14 dieses Abschnitts des Ausbildungsrahmenplanes unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts auch durch Mitwirken im Fertigungsprozeß vertieft vermittelt werden.	12

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2.	3.
1	2	3	4	
1	technische Kommunikation (§ 4 Nr. 15)	a) Einzelteil- und Gruppenzeichnungen sowie Montage- und Wartungspläne lesen und anwenden b) Zeichnungs-, Stoff- und Formnormen berücksichtigen c) Qualitätsvorgaben und Prüfvorschriften lesen und anwenden d) Statistiken führen und interpretieren e) EDV-Systeme für die Produktionsprozesse unterscheiden und ihrer Funktion zuordnen f) EDV prozeßbezogen anwenden, Fertigungsdaten abrufen, eingeben und bestätigen	6*)	
		g) technische Sachverhalte aufzeichnen und funktionsübergreifend austauschen h) Fertigungsprozeß sichern durch prozeß- und produktbezogene Kommunikation im Sinne einer internen Kunden-Lieferanten-Beziehung i) Vorschriften des betrieblichen Datenschutzes berücksichtigen k) betriebliche Daten dokumentieren und sichern		
2	Montieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Nr. 16)	a) Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beachtung ihrer Funktion nach technischen Unterlagen zur Montage und Demontage vorbereiten sowie Vormontage durchführen b) Bauteile und Baugruppen montagegerecht lagern und zuführen sowie nach Zeichnung und Kennzeichnung den Montagevorgängen zuordnen c) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau auf fehlerfreie Beschaffenheit prüfen, beurteilen und geeignete Maßnahmen einleiten d) Fügeflächen auf Grund der technischen Anforderungen hinsichtlich Oberflächenform und Oberflächenbeschaffenheit vorbereiten und kontrollieren e) Montagewerkzeuge und Montagehilfsmittel auswählen und handhaben f) Drehmomente überprüfen und einstellen	7	
		g) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sichtprüfen funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern h) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen in Montagelage bringen i) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren und demontieren k) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung teilespezifischer Montagebedingungen funktionsgerecht verbinden und sichern		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2.	3.
1	2	3	4	
3	Arbeitsorganisation (§ 4 Nr. 17)	a) Arbeitsplatz nach ergonomischen und ökonomischen Gesichtspunkten mitgestalten b) Qualifizierungsbedarf unter Berücksichtigung der gegebenen Arbeitsorganisation feststellen sowie Qualifizierungsmaßnahmen anregen c) an der Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung von Zielvereinbarungen im Arbeitsbereich mitwirken d) an Arbeitsplätzen mit unterschiedlicher Arbeitsorganisation Arbeitsaufgaben ausführen e) an der Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung von Verbesserungsmöglichkeiten mitwirken	8*)	
		f) innerhalb der Gruppe Personaleinsatz und Arbeitsaufgaben organisieren und koordinieren g) Gesprächs- und Moderationstechniken anwenden h) Arbeitsergebnisse mit Präsentationstechniken darstellen i) funktionsübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Betriebsbereichen organisieren und durchführen		7*)
4	Mitwirken im Fertigungsprozeß und Sichern von Prozeßabläufen (§ 4 Nr. 18)	a) funktionsorientierte Abläufe von prozeßorientierten betrieblichen Abläufen unterscheiden b) Aufbau und Funktionszusammenhänge von Produktionseinrichtungen unterscheiden c) Vorgaben der Produktionsplanung beachten und bei der Umsetzung der Planungsvorgaben im Arbeitsbereich mitwirken d) Arbeits- und Bewegungsabläufe im Arbeitsbereich optimieren	6	
		e) Arbeitsvorgänge und Arbeitsabläufe unter Beachtung der jeweiligen Organisationsformen, der Entscheidungsstrukturen und der eigenen Handlungsspielräume optimieren f) unterschiedliche funktions- und prozeßorientierte Arbeitsaufgaben im Produktionsprozeß ausführen g) Prozeßabläufe durch Nutzung von Eingriffsmöglichkeiten in die Prozeßkette sichern h) Aufbau und Funktionsweise der zu fertigenden Produkte im Fertigungsprozeß berücksichtigen i) beim Fertigungsablauf neuer oder veränderter Produkte mitwirken und eigene Erfahrungen zur Optimierung nutzen		8
5	Überwachen und Sichern des Materialflusses (§ 4 Nr. 19)	a) betriebliche Materialflußsysteme unterscheiden b) Materialfluß im Arbeitsbereich überwachen und sichern c) Störungen im Materialfluß erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen d) Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Materialmenge, Lagerflächenbedarf, Transport- und Arbeitsweg im Arbeitsbereich nutzen	2	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2.	3.
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> e) handbediente Hebezeuge handhaben f) Transport sichern und durchführen g) Transportgut absetzen, lagern und sichern h) Wert- und Reststoffe sammeln, trennen und sachgerecht lagern 		4
6	qualitätsbewußtes Handeln (§ 4 Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Qualität als Schlüsselfaktor im Wettbewerb beachten b) Fehlermöglichkeitsanalyse und Einflußanalyse anwenden 	4*)	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Anforderungen und Werkzeuge von Qualitätssicherungssystemen unter Berücksichtigung aktueller Normensysteme anwenden d) Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung in Verbesserungsprozesse umsetzen 		2*)
7	Prüfen und Einstellen von Funktionen an Baugruppen oder kompletten Produkten (§ 4 Nr. 21)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktion von Bauteilen und Baugruppen einstellen b) Funktion von Sicherheitseinrichtungen prüfen und einstellen 	5	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Funktion und Zusammenwirken von Bauteilen und Baugruppen oder das Gesamtprodukt nach Vorgaben prüfen und einstellen 		5
8	Montieren, Anschließen und Prüfen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Nr. 22)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden b) elektrische Leitungen, Bauteile und Baugruppen für Montageaufgaben identifizieren c) Leitungen anschlussfertig richten und Anschlußteile anbringen d) elektrische Leitungen und Bauteile auf Durchgang prüfen 	4	
		<ul style="list-style-type: none"> e) elektrische Leitungen, Bauteile und Baugruppen nach Verlege-, Montage- und Anschlußplänen verlegen, befestigen und anschließen f) Funktion montierter elektrischer Bauteile und Baugruppen nach Vorgaben prüfen g) elektrische Leitungen auf Beschädigung der Isolierung prüfen 		6
9	Instandhalten von Betriebsmitteln und Teilsystemen (§ 4 Nr. 23)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen und Einrichtungen oder Systeme nach Wartungs- und Inspektionsplänen, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten b) Produktionsanlagen und Fertigungssysteme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen sowie den Austausch veranlassen 		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			2.	3.
1	2	3	4	
		c) Störungen an Maschinen und Produktionsanlagen feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und mit stationären Prüfgeräten orten d) Funktion von Sicherheitseinrichtungen prüfen und Funktionstests durchführen e) VDE-Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Anlagen im Arbeitsgebiet beachten und anwenden	10	
		f) Störungen und Fehler auf mögliche Ursachen untersuchen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung bewerten und die Instandsetzung einleiten g) Fertigungsdaten bei der Inbetriebnahme von Maschinen und Teilsystemen ermitteln und mit vorgegebenen Werten vergleichen und gegebenenfalls einstellen h) Vorrichtungen, Maschinen und Teilsysteme nach Vorgaben unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen warten und instandsetzen		6

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fluggerätmechaniker/zur Fluggerätmechanikerin *)

Vom 20. Juni 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Für das dritte und vierte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen:

1. Triebwerkstechnik,
 2. Instandhaltungstechnik,
 3. Fertigungstechnik
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von betrieblicher Information und Kommunikation sowie von technischem Englisch,
6. Mitgestalten und Organisieren der Arbeit,
7. Qualitätssicherung,
8. Überwachen und Sichern des Materialflusses sowie Handhaben und Warten von Betriebsmitteln,
9. Grundlagen der Elektro- und Meßtechnik,
10. Be- und Verarbeiten von Werkstoffen,
11. Fügen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

12. Behandeln und Schützen von Oberflächen,
13. Verarbeiten von Kunststoffen,
14. Grundlagen des Aufbaus von Fluggeräten,
15. Montieren und Handhaben von Fluggerätsystemkomponenten,
16. Montieren und Demontieren von Baugruppen,
17. Fertigen oder Instandhalten von Fluggeräteilen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Triebwerkstechnik sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

18. Fertigen oder Instandhalten von Triebwerkkomponenten,
19. Fertigen oder Instandhalten von Anbaugeräten,
20. Auswuchten von Triebwerkteilen,
21. Befunden von Triebwerken,
22. Montieren und Demontieren von Triebwerken und Anbaugeräten,
23. Testen und Erproben von Triebwerken und Anbaugeräten,
24. Qualitätssicherung.

(3) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Instandhaltungstechnik sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

25. Instandhalten von mechanischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Fluggeräts,
26. Instandhalten von Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Triebwerks,
27. Instandhalten von hydraulischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Fluggeräts,
28. Instandhalten von pneumatischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Fluggeräts,
29. Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Systemen des Fluggeräts,
30. Instandhalten von Bauteilen und Systemen zur Rettung und Sicherheit,
31. Abfertigen von Fluggeräten,
32. Handhaben und Warten von Bodengeräten,
33. Qualitätssicherung.

(4) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Fertigungstechnik sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

34. Fertigen oder Instandhalten von Fluggeräteilen,
35. Montieren von Fluggerätsystemkomponenten,
36. Montieren von Baugruppen,
37. Be- und Verarbeiten von Kunststoffbauteilen,
38. Messen und Einstellen am Fluggerät,
39. Qualitätssicherung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die Vermittlung orientiert sich an den Anforderungen des Berufes mit der jeweiligen Fachrichtung. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 10 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Montieren von Teilen durch lösbare und unlösbare Verbindungen unter Verwendung von Spezialwerkzeugen und Sicherungselementen und
2. Herstellen eines Werkstücks aus verschiedenen Werkstoffen unter Einbeziehung von manuellem und maschinellem Spanen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten

1. den Arbeitseinsatz und die Arbeitsorganisation einer Gruppe entsprechend der Aufgabenstellung für eines der beiden Prüfungsstücke planen und

2. Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

- a) Fertigung und Instandhaltung,
- b) Fluggerättechnik,
- c) Qualitätssicherung,
- d) englischsprachige Unterlagen,
- e) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz.

§ 8

**Abschlußprüfung
zum Fluggerätmechaniker/
zur Fluggerätmechanikerin
Fachrichtung Triebwerkstechnik**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Triebwerkstechnik erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden fünf praktische Aufgaben nach Arbeitsanweisungen und Unterlagen sowie in höchstens einer Stunde eine Planungsaufgabe durchführen. Die Planungsaufgabe soll sich auf eine der praktischen Aufgaben beziehen. Als praktische Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Demontieren oder Montieren von Triebwerkteilen,
2. Feststellen und Beseitigen von Funktionsstörungen an Triebwerkssystemen,
3. Reparaturen an Triebwerkeinzelteilen,
4. Funktionsprüfungen und Einstellarbeiten von Triebwerkkomponenten,
5. Feststellen, Eingrenzen und Dokumentieren von Fehlern durch Materialprüfung an Triebwerkeinzelteilen oder
6. Erstellen von schriftlichen Berichten über den Grad der Beschädigung an Triebwerken.

Dabei sollen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Arbeitssicherheit sowie die jeweiligen Herstellervorschriften einbezogen werden. Bis zu zwei Aufgaben können einem der in Satz 3 Nr. 1 bis 6 genannten Aufgabenbereiche entnommen werden. Als Planungsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Planen der Arbeitsabläufe entsprechend der praktischen Aufgabe unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und organisatorischer Gesichtspunkte. Dabei sollen Aspekte der Arbeitssicherheit und der Qualitätssicherung einbezogen werden.

Die praktischen Aufgaben sollen mit insgesamt 80 vom Hundert und die Planungsaufgabe mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Fertigung und Instandhaltung, Fluggerättechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Fertigung und Instandhaltung sowie Fluggerättechnik sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete

Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung:
 - a) Fertigung und Instandhaltung von Triebwerkkomponenten, mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Anbausystemen,
 - b) triebwerksspezifische Werkstoffe,
 - c) Montage, Demontage,
 - d) Test und Erprobung,
 - e) Qualitätssicherung,
 - f) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - g) englischsprachige Unterlagen;
2. im Prüfungsbereich Fluggerättechnik:
 - a) Aufbau und Funktion von Triebwerkkomponenten, Triebwerkssystemen, mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Anbausystemen,
 - b) Instrumentierung,
 - c) Aerodynamik;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Fluggerättechnik | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung haben die Prüfungsbereiche Fertigung und Instandhaltung sowie Fluggerättechnik gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Abschlußprüfung zum Fluggerätmechaniker/ zur Fluggerätmechanikerin Fachrichtung Instandhaltungstechnik

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Instandhaltungstechnik erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im

Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben nach Arbeitsanweisungen und Unterlagen sowie in höchstens einer Stunde eine Planungsaufgabe durchführen. Die Planungsaufgabe soll sich auf eine der praktischen Aufgaben beziehen. Als praktische Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Montieren und Instandhalten von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen oder elektrischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen und
2. Prüfen mechanischer, hydraulischer, pneumatischer oder elektrischer Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Funktion.

Dabei sollen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Arbeitssicherheit einbezogen werden. Als Planungsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Planen der Arbeitsabläufe entsprechend der praktischen Aufgabe unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und organisatorischer Gesichtspunkte. Dabei sollen Aspekte der Arbeitssicherheit und der Qualitätssicherung einbezogen werden.

Die praktischen Aufgaben sollen mit insgesamt 80 vom Hundert und die Planungsaufgabe mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Fertigung und Instandhaltung, Fluggerättechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Fertigung und Instandhaltung sowie Fluggerättechnik sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung:
 - a) Fertigung und Instandhaltung von mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
 - b) fluggerätspezifische Werkstoffe,
 - c) Montage, Demontage,
 - d) Test und Erprobung,
 - e) Qualitätssicherung,
 - f) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - g) englischsprachige Unterlagen;
2. im Prüfungsbereich Fluggerättechnik:
 - a) Aufbau und Funktion von mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
 - b) Instrumentierung,
 - c) Abfertigung,
 - d) Aerodynamik;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Fluggerättechnik | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung haben die Prüfungsbereiche Fertigung und Instandhaltung sowie Fluggerättechnik gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Abschlußprüfung zum Fluggerätmechaniker/ zur Fluggerätmechanikerin Fachrichtung Fertigungstechnik

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Fertigungstechnik erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben nach Arbeitsanweisungen und Unterlagen sowie in höchstens einer Stunde eine Planungsaufgabe durchführen. Die Planungsaufgabe soll sich auf eine der praktischen Aufgaben beziehen. Als praktische Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Fertigen, Montieren oder Instandsetzen von Fluggerätsstrukturen und
2. Montieren oder Instandsetzen von mechanischen, hydraulischen oder pneumatischen Systemkomponenten.

Dabei sollen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Arbeitssicherheit einbezogen werden. Als Planungsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Planen der Arbeitsabläufe entsprechend der praktischen Aufgabe unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und organisatorischer Gesichtspunkte. Dabei sollen Aspekte der Arbeitssicherheit und der Qualitätssicherung einbezogen werden.

Die praktischen Aufgaben sollen mit insgesamt 80 vom Hundert und die Planungsaufgabe mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Fertigung und Instandhaltung, Fluggerättechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Fertigung und Instandhaltung sowie Fluggerättechnik sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung:
 - a) Fertigung und Instandhaltung von Fluggerätteilen, Baugruppen und Systemkomponenten,
 - b) Montage, Demontage,
 - c) Messen und Einstellen,
 - d) fertigungsbezogene Steuerungstechnik,
 - e) fluggerätspezifische Werkstoffe,
 - f) Qualitätssicherung,
 - g) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz,
 - h) englischsprachige Unterlagen;
2. im Prüfungsbereich Fluggerättechnik:
 - a) Aufbau und Funktion von Fluggerätteilen, Baugruppen und Systemkomponenten,
 - b) Instrumentierung,
 - c) Aerodynamik;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Fluggerättechnik | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung haben die Prüfungsbereiche Fertigung und Instandhaltung sowie Fluggerättechnik gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Fertigung und Instandhaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Luftfahrtindustriearbeitsverordnung vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1609) außer Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Fluggerätmechaniker/zur Fluggerätmechanikerin

I. Gemeinsame Inhalte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
5	Anwenden von betrieblicher Information und Kommunikation sowie von technischem Englisch (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Instandhaltungs- oder Fertigungshandbücher, Arbeitsanweisungen und technische Informationen umsetzen b) betriebliche Kommunikationssysteme zur Übertragung von Daten, Sprache, Texten und Bildern anwenden	2*)		
		c) Prüfdaten auswerten, aufbereiten und weiterleiten sowie technische und betriebliche Maßnahmen einleiten d) Ferndiagnose- und Expertensysteme nutzen e) Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung durchführen f) mit prozeßbeteiligten Bereichen Informationen austauschen		2*)	2*)
		g) englische Fachtexte lesen und anwenden	2*)	2*)	
6	Mitgestalten und Organisieren der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Planung mit Vorgesetzten, internen oder externen Kunden und dem Team abstimmen b) Aufgaben im Team aufteilen und kooperativ lösen, Arbeitsergebnisse zusammenführen und kontrollieren c) Materialien, Ersatzteile und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf ermitteln, anfordern, transportieren, lagern und montagegerecht bereitstellen	2*)	2*)	
		d) Arbeitsziele und -ergebnisse darstellen e) Fachgespräche führen und moderieren f) Probleme in der Arbeitsorganisation erkennen und zu deren Lösung beitragen g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Fakten planen, festlegen und sicherstellen h) Termine planen, koordinieren und überwachen i) an der Verbesserung betrieblicher Prozesse mitwirken			2*) 2*)
		a) Teil- und Gesamtfunktionen prüfen b) Qualitätsanforderungen nach Vorschriften und Normen für die Arbeitsaufgaben erfüllen c) physische und psychische Einflüsse bei der Arbeit am Fluggerät auf den Menschen berücksichtigen d) Einflüsse des Arbeitsumfeldes, insbesondere Geräusch, Staub, Licht, Temperatur, und ihre Auswirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen		2	
7	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	e) Bauteile und Baugruppen identifizieren und vorprüfen f) Prüfungsergebnisse dokumentieren g) Abweichungen vom Sollwert beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen			2

*) Während der gesamten Ausbildungszeit gemeinsam mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
8	Überwachen und Sichern des Materialflusses sowie Handhaben und Warten von Betriebsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Betriebsstoffe nach Betriebsvorschriften unter Beachtung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheitsschutz verwenden und umweltgerecht entsorgen b) Betriebsmittel nach luftfahrttechnischen Anforderungen unterscheiden, verwenden und warten c) Werkzeugkontrolle durchführen	2		
		d) Bauteile und Baugruppen zum Transport vorbereiten e) Materialbereitstellung und Montage koordinieren			
9	Grundlagen der Elektro- und Meßtechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) physikalische Gesetzmäßigkeiten und ihre Auswirkungen auf die elektrische Anlage des Fluggeräts berücksichtigen b) Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit beim Arbeiten am Fluggerätsystem beachten c) elektrische Größen messen	3		
		d) Verbindungstechniken unterscheiden e) Aufbau von Leitungen und deren Verlegungsarten unterscheiden f) Zusammenhänge der Stromversorgung des Fluggerätsystems beachten			
10	Be- und Verarbeiten von Werkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Eigenschaften der in der Luftfahrt gebräuchlichen Werkstoffe berücksichtigen b) Prüf- und Meßmittel für Längen, Winkel, Formen, Bohrungen und Gewinde anwenden c) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umriss an Werkstücken anreißen sowie anzeichnen und kornen e) Werkstücke zur Identifizierung kennzeichnen f) Flächen und Formen an Werkstücken eben, winklig und parallel sowie auf Maß feilen g) Bleche, Platten, Rohre und Profile manuell und maschinell sägen h) Innen- und Außengewinde herstellen i) Bauteile passen k) Kunststoffe, Eisen- und Nichteisenmetalle maschinell spanen l) Bohrungen in Werkstücken mit unterschiedlichen Werkzeugen und Spannmitteln durch Bohren, Aufbohren und durch Profilsenken herstellen, senken sowie manuell und maschinell reiben m) Handbohrmaschinen anwenden n) Bleche aus unterschiedlichen Werkstoffen auf Maß scheren o) Bauteile aus Fein- und Leichtmetallblechen umformen p) Wärmebehandlung von Leichtmetalllegierungen durchführen	16		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
11	Fügen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Schrauben, Muttern, Scheiben und Sicherungselemente nach Luftfahrtnorm unterscheiden und Bauteile fügen	11		
		b) Bauteile aus Eisen- und Nichteisenmetallen unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit, der Werkstoffe und der Eigenschaften der Lötthilfstoffe löten			
c) Bauteile aus Metallen oder Kunststoffen mit dem für die Materialpaarung geeigneten Klebstoff unter Beachtung der klebstoffspezifischen Verarbeitungsbedingungen, insbesondere der Vorbereitung der Oberflächen, kleben					
d) Nietverbindungen mit den erforderlichen Nietarten unter Beachtung geeigneter Nietwerkstoffe und der gegebenenfalls notwendigen Wärmebehandlung herstellen					
		e) Einzelteile zu kleinen Baugruppen montieren		3	
12	Behandeln und Schützen von Oberflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) metallische und nichtmetallische Überzüge und Oberflächenschutzverfahren unterscheiden b) Oberflächen behandeln und schützen	2		
13	Verarbeiten von Kunststoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) bei der Verarbeitung von Kunststoffen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz ergreifen b) Aufbau und Eigenschaften von Kunststoffen und Faserverbundstoffen unterscheiden c) Reparatur- oder Klebverfahren anwenden		3	
14	Grundlagen des Aufbaus von Fluggeräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Konstruktions- und Baugruppen von Fluggeräten sowie Systeme von Fluggeräten unter Beachtung deren Funktion handhaben b) aerodynamische Gesetze beim Arbeiten an Fluggeräten oder Fluggerätteilen beachten	2		
15	Montieren und Handhaben von Fluggerätsystemkomponenten (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Fluggerätsystemkomponenten montieren b) Spezialwerkzeuge anwenden c) Sicherheitsvorschriften beim Handhaben und Bedienen von Fluggerätsystemkomponenten einhalten		10	
		d) Funktionen von Fluggerätsystemkomponenten prüfen e) Fluggerätsystemkomponenten justieren und einstellen			4
16	Montieren und Demontieren von Baugruppen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a) Bauteile zum Montieren vorbereiten	3		
		b) Bauteile, insbesondere durch Schraub-, Steck- und Nietverbindungen, montieren		4	
		c) Funktionen von Bauteilen im eingebauten Zustand prüfen			8
		d) Baugruppen demontieren			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
17	Fertigen oder Instandhalten von Fluggerätteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 17)	a) unterschiedliche Fertigungs-, Reparatur- und Kontrollverfahren anwenden b) Alterungs- und Ermüdungskontrollverfahren unterscheiden c) Korrosionskontrollverfahren anwenden	7		5

II. Berufliche Fachbildung in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Triebwerkstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Fertigen oder Instandhalten von Triebwerkkomponenten (§ 3 Abs. 2 Nr. 18)	a) Triebwerkteile manuell und maschinell bearbeiten b) Rohr- und Schlauchleitungen anfertigen oder instandsetzen c) Triebwerkverbindungselemente unterscheiden und einsetzen d) Triebwerkteile warmbehandeln e) Bauteil- und Funktionskontrollen durchführen			4
2	Fertigen oder Instandhalten von Anbaugeräten (§ 3 Abs. 2 Nr. 19)	a) mechanische Anbaugeräte fertigen oder instandsetzen b) hydraulische, pneumatische und elektrische Anbaugeräte fertigen oder instandsetzen			18
3	Auswuchten von Triebwerkteilen (§ 3 Abs. 2 Nr. 20)	a) Auswuchtmaschinen und -systeme unterscheiden b) Auswuchtmaschinen und Rotoren vorbereiten c) Auswuchten durch Material ab- und auftragen d) Unwuchtberechnungen durchführen e) Rotoren durch Gewichtsverteilung auswuchten f) besondere Arbeitssicherheitsbestimmungen beim Auswuchten anwenden			4
4	Befunden von Triebwerken (§ 3 Abs. 2 Nr. 21)	a) technische Vorschriften und Handbücher für Triebwerkkomponenten und deren Einzelteile anwenden b) mit Neu- und Ersatzteilverzeichnissen arbeiten c) Durchlauf- und Reparaturanweisungen anwenden d) schriftliche Berichte über den Grad der Beschädigung erstellen			4
5	Montieren und Demontieren von Triebwerken und Anbaugeräten (§ 3 Abs. 2 Nr. 22)	a) Einzelbaugruppen, Gehäuse, Turbinen, Kompressoren und elektrische Triebwerksysteme mit Hilfe von speziellen Vorrichtungen und Werkzeugen montieren und demontieren			14

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> b) Justier- und Einstellarbeiten durchführen c) Verschraubungen sichern d) Lager und Dichtungen einbauen e) komplette Triebwerksystem-Dokumentation durchführen 			14
6	Testen und Erproben von Triebwerken und Anbaugeräten (§ 3 Abs. 2 Nr. 23)	<ul style="list-style-type: none"> a) Prüfstandanlagen, typenabhängige Prüfprogramme, Schallschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen anwenden b) Triebwerksysteme auf- und abrüsten c) Fremdkörperkontrolle durchführen d) Testdaten ermitteln und auswerten e) Testläufe von Triebwerksystemen durchführen und überwachen f) im Testlauf aufgetretene Mängel beheben g) Triebwerksysteme für den Einsatz vorbereiten 			7
7	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 24)	<ul style="list-style-type: none"> a) Qualitätssicherungsmaßnahmen an Bauteilen, Baugruppen und Systemkomponenten im Rahmen des Qualitäts-Sicherungssystems durchführen b) visuelle und zerstörungsfreie Materialprüfung an Neu- und Reparaturteilen durchführen c) Sicherheitskontrolle und Endabnahme durchführen d) Protokolle im Rahmen der Qualitätssicherung anfertigen 			7

B. Fachrichtung Instandhaltungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Instandhalten von mechanischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Fluggeräts (§ 3 Abs. 3 Nr. 25)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wartungsanweisungen, Montage-, Bedienungs-, Prüf- und Sicherheitsvorschriften anwenden b) Störungen, insbesondere am Steuer- und Fahrwerk, feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten c) mechanische Bauteile und Baugruppen nach Vorschrift auswechseln und instandsetzen d) Schäden am Rumpf, Trag- oder Leitwerk durch Sichtkontrollen feststellen und beheben e) mechanische Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren f) Funktionsprüfungen durchführen 			15

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
2	Instandhalten von Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Triebwerks (§ 3 Abs. 3 Nr. 26)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wartungsanweisungen, Montage-, Prüf- und Sicherheitsvorschriften anwenden b) Störungen am Antriebssystem und dessen Anbaugeräten feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten c) Fehler beseitigen oder ihre Behebung veranlassen d) Bauteile, Baugruppen und Systeme nach Vorschrift auswechseln und instandsetzen e) Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren f) Funktionsprüfungen durchführen 			12
3	Instandhalten von hydraulischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Fluggeräts (§ 3 Abs. 3 Nr. 27)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wartungsanweisungen, Montage-, Prüf- und Sicherheitsvorschriften anwenden und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz ergreifen b) Störungen an hydraulischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten c) hydraulische Bauteile, Baugruppen und Systeme auswechseln und instandsetzen d) materialspezifische Besonderheiten beachten e) Spezialwerkzeuge anwenden f) hydraulische Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren g) Funktionsprüfungen, insbesondere Druckprüfungen, durchführen 			14
4	Instandhalten von pneumatischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen des Fluggeräts (§ 3 Abs. 3 Nr. 28)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wartungsanweisungen, Montage-, Prüf- und Sicherheitsvorschriften beachten b) Störungen an pneumatischen Bauteilen, Baugruppen und Systemen feststellen und Fehler durch Sinneswahrnehmung und Funktionskontrollen eingrenzen und orten c) pneumatische Bauteile, Baugruppen und Systeme auswechseln und instandsetzen d) materialspezifische Besonderheiten beachten e) Spezialwerkzeuge anwenden f) pneumatische Bauteile, Baugruppen und Systeme einstellen und justieren g) Funktionsprüfungen durchführen 			9
5	Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Systemen des Fluggeräts (§ 3 Abs. 3 Nr. 29)	<ul style="list-style-type: none"> a) Wartungsanweisungen, Montage-, Prüf- und Sicherheitsvorschriften beachten b) elektrische, elektronische und elektro-pneumatische Geräte und Instrumente von Fluggeräten überprüfen und auswechseln c) elektrische Verbindungen herstellen und trennen d) Funktionsprüfungen durchführen 			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
6	Instandhalten von Bauteilen und Systemen zur Rettung und Sicherheit (§ 3 Abs. 3 Nr. 30)	a) Wartungsanweisungen, Montage-, Bedienungs-, Prüf- und Sicherheitsvorschriften beachten b) Bauteile und Systeme zur Rettung und Sicherheit, insbesondere Sauerstoffmasken, kontrollieren und instandsetzen c) spezifische Arbeitsverfahren anwenden d) Spezialwerkzeuge anwenden			4
7	Abfertigen von Fluggeräten (§ 3 Abs. 3 Nr. 31)	a) beim Abfertigen von Fluggeräten Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz ergreifen b) Wartungsarbeiten durchführen c) Flugbetriebskontrolle und Rundgangskontrolle durchführen d) Fluggeräte be- und enttanken e) Hilfsturbine anlassen und bedienen f) Weight and Balance-Verfahren anwenden g) Sonderkontrollen, insbesondere auf Grund von Blitzschlag und harter Landung, durchführen			7
8	Handhaben und Warten von Bodengeräten (§ 3 Abs. 3 Nr. 32)	a) Bodengeräte und Werkzeuge sowie Prüf- und Meßzeuge warten und pflegen b) Bodengeräte bedienen			2
9	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3 Nr. 33)	a) Qualitätssicherungsmaßnahmen an Bauteilen, Baugruppen und Systemkomponenten im Rahmen des Qualitäts-Sicherungssystems durchführen b) Sicherheitskontrollen und Endabnahme durchführen c) Protokolle im Rahmen der Qualitätssicherung anfertigen			3

C. Fachrichtung Fertigungstechnik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Fertigen oder Instandhalten von Fluggerätteilen (§ 3 Abs. 4 Nr. 34)	a) berufsbezogene Normen, Bauvorschriften, Fertigungsrichtlinien oder Wartungs- und Reparaturanweisungen der Luftfahrt beachten b) Bauteile, insbesondere Rippen, Stringer, Spante, Deckel, Klappen und Segmente, fertigen oder instandsetzen c) Bauteile prüfen und nach Einbau auf Funktion kontrollieren			17

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
2	Montieren von Fluggerätsystemkomponenten (§ 3 Abs. 4 Nr. 35)	a) Fluggerätsystemkomponenten nach Funktion und Verwendungszweck unterscheiden b) Bauvorschriften sowie Wartungs- und Reparaturanweisungen beachten c) Systemkomponenten nach Fertigungsvorschriften montieren, insbesondere Teilkomponenten wie Hydraulik und Pneumatik d) Fluggerätsystemkomponenten prüfen und auf Funktion kontrollieren			20
3	Montieren von Baugruppen (§ 3 Abs. 4 Nr. 36)	a) Aufbau und Funktion von Trag-, Rumpf-, Leit-, Steuer- und Fahrwerk unterscheiden b) Einzelteile und Baugruppen im Zellenbau durch Nieten, Schrauben und Kleben verbinden und sichern c) Einzelteile zur Montage vorbereiten d) Baugruppen und mechanische Systeme, insbesondere Steuer- und Fahrwerk sowie Rumpf und Tragflächen, montieren			22
4	Be- und Verarbeiten von Kunststoffbauteilen (§ 3 Abs. 4 Nr. 37)	a) beim Be- und Verarbeiten von Kunststoffbauteilen Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz ergreifen b) Werkzeuge, Bauvorrichtungen und Bearbeitungsverfahren unterscheiden c) Bauteile aus Faserverbundstoffen von Hand oder maschinell bearbeiten d) Bauteile aus Sandwichbauweise instandsetzen			8
5	Messen und Einstellen am Fluggerät (§ 3 Abs. 4 Nr. 38)	a) Prüf- und Meßverfahren an Bauteilen oder Fluggeräten anwenden b) Prüf- und Meßdaten dokumentieren und interpretieren c) Fluggeräte oder Bauteile nach Bezugspunkten, -linien und -ebenen messen oder ausrichten			2
6	Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 4 Nr. 39)	a) Qualitätssicherungsmaßnahmen an Bauteilen, Baugruppen und Systemkomponenten im Rahmen des Qualitäts-Sicherungssystems durchführen b) Sicherheitskontrollen und Bauteil- oder Baugruppenabnahmen durchführen c) Protokolle im Rahmen der Qualitätssicherung anfertigen			3

Verordnung über die Berufsausbildung zum Fluggerätelektroniker/zur Fluggerätelektronikerin*)

Vom 20. Juni 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fluggerätelektroniker/Fluggerätelektronikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Anwenden von betrieblicher Information und Kommunikation sowie von technischem Englisch,
6. Mitgestalten und Organisieren der Arbeit,
7. Qualitätssicherung,
8. Anfertigen von mechanischen Teilen,
9. Herstellen von mechanischen Verbindungen,
10. Zusammenbauen und Verdrahten von mechanischen, elektromechanischen und elektrischen Bauteilen zu Baugruppen,
11. Zurichten, Verlegen und Anschließen von Leitungen,
12. Messen von elektrischen Größen sowie Prüfen von Bauteilen und Baugruppen,
13. Handhaben, Einrichten und Prüfen von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen,
14. Avioniksysteme und ihr Einfluß auf die Sicherheit der Luftfahrt,
15. Zusammenbauen, Montieren und Installieren von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Luftfahrttechnik,
16. Prüfen, Messen und Einstellen von Baugruppen und Geräten,
17. Inbetriebnehmen von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Luftfahrttechnik,
18. Bedienen von Geräten der Datenverarbeitung und Anwenden von Programmen,
19. Instandhalten von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Luftfahrttechnik.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens fünf Stunden ein Prüfungsstück fertigen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Zusammenbauen und Verdrahten von Baugruppen einschließlich Prüfen der Funktionen, Messen und Dokumentieren von Betriebswerten.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten

1. den Arbeitseinsatz und die Arbeitsorganisation einer Gruppe entsprechend der Aufgabenstellung für das Prüfungsstück planen und
2. Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
 - a) Werkstoffe und Werkstoffbearbeitung,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Schaltungstechnik,
 - d) elektrisches Messen,
 - e) Qualitätssicherung,
 - f) englischsprachige Unterlagen,
 - g) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens elf Stunden drei praktische Aufgaben nach Arbeitsanweisungen und Unterlagen sowie in höchstens einer Stunde eine Planungsaufgabe durchführen. Die Planungsaufgabe soll sich auf eine der praktischen Aufgaben beziehen. Als praktische Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Installieren, Inbetriebnehmen, Einstellen und Prüfen einer Baugruppe oder eines Anlagenteils nach Unterlagen,
2. Zusammenstellen einer Meßanordnung, Messen, Prüfen und Ermitteln analoger und digitaler Signale und Kennwerte sowie Anfertigen eines Meßprotokolls und
3. Feststellen, Eingrenzen, Beheben und Dokumentieren von Fehlern oder Störungen in einer Baugruppe oder einem Anlagenteil.

Dabei sollen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Arbeitssicherheit einbezogen werden. Als Planungsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Planen der Arbeitsabläufe entsprechend der praktischen Aufgabe unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und organisatorischer Gesichtspunkte. Dabei sollen Aspekte der Arbeitssicherheit und der Qualitätssicherung einbezogen werden.

Die praktischen Aufgaben sollen mit insgesamt 80 vom Hundert und die Planungsaufgabe mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Technologie, Schaltungstechnik und Funktionsanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Technologie sowie Schaltungstechnik und Funktionsanalyse sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Technologie:
 - a) Beschreiben und Beurteilen von funktionellen Zusammenhängen und technischen Lösungen im Fluggerät sowie des Aufbaus, der Wirkungsweise, der Funktionen und typischen Anwendungen von Anlagenteilen, Geräten und Baugruppen,
 - b) englischsprachige Unterlagen;
2. im Prüfungsbereich Schaltungstechnik und Funktionsanalyse:
 - a) Analysieren von Funktionseinheiten anhand vorgegebener Schaltungsunterlagen, Datenblätter und Programme; Ermitteln und Darstellen elektrischer und nichtelektrischer Größen, Abläufe und Verknüpfungen sowie Abschätzen und Begründen von Auswirkungen vorgegebener Eingriffe,
 - b) Auswählen und Skizzieren von Schaltungen für vorgegebene typische Meß- und Prüfaufgaben, Begründen der Geräteauswahl sowie Bewerten möglicher Meßfehler;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Schaltungstechnik und Funktionsanalyse | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung

hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung haben die Prüfungsbereiche Technologie sowie Schaltungstechnik und Funktionsanalyse gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Bünger

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Fluggerätelektroniker/zur Fluggerätelektronikerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3/4	
1	2	3	4			
5	Anwenden von betrieblicher Information und Kommunikation sowie von technischem Englisch (§ 4 Nr. 5)	a) Instandhaltungs- oder Fertigungshandbücher, Arbeitsanweisungen und technische Informationen umsetzen	2*)			
		b) betriebliche Kommunikationssysteme zur Übertragung von Daten, Sprache, Texten und Bildern anwenden				
		c) Prüfdaten auswerten, aufbereiten und weiterleiten sowie technische und betriebliche Maßnahmen einleiten				
		d) Ferndiagnose- und Expertensysteme nutzen e) Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung durchführen f) mit prozeßbeteiligten Bereichen Informationen austauschen		2*)	2*)	
		g) englische Fachtexte lesen und anwenden	2*)	2*)		
6	Mitgestalten und Organisieren der Arbeit (§ 4 Nr. 6)	a) Planung mit Vorgesetzten, internen oder externen Kunden und dem Team abstimmen	2*)	2*)		
		b) Aufgaben im Team aufteilen und kooperativ lösen, Arbeitsergebnisse zusammenführen und kontrollieren				
		c) Materialien, Ersatzteile und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf ermitteln, anfordern, transportieren, lagern und montagegerecht bereitstellen				
		d) Arbeitsziele und -ergebnisse darstellen e) Fachgespräche führen und moderieren f) Probleme in der Arbeitsorganisation erkennen und zu deren Lösung beitragen g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Fakten planen, festlegen und sicherstellen h) Termine planen, koordinieren und überwachen i) an der Verbesserung betrieblicher Prozesse mitwirken		2*)	2*)	
7	Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 7)	a) Teil- und Gesamtfunktionen prüfen b) Qualitätsanforderungen nach Vorschriften und Normen für die Arbeitsaufgaben erfüllen c) physische und psychische Einflüsse bei der Arbeit am Fluggerät auf den Menschen berücksichtigen d) Einflüsse des Arbeitsumfeldes, insbesondere Geräusch, Staub, Licht, Temperatur, und ihre Auswirkungen auf den Menschen sowie das Arbeitsergebnis berücksichtigen		2		
		e) Bauteile und Baugruppen identifizieren und vorprüfen f) Prüfungsergebnisse dokumentieren g) Abweichungen vom Sollwert beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen			2	

*) Während der gesamten Ausbildungszeit gemeinsam mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
8	Anfertigen von mechanischen Teilen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften der in der Luftfahrt gebräuchlichen Werkstoffe berücksichtigen b) Prüf- und Meßmittel für Längen, Winkel, Formen, Bohrungen und Gewinde anwenden c) Oberflächenqualität durch Sichtprüfungen beurteilen d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umriss an Werkstücken anreißen sowie anzeichnen und kornen e) Werkstücke zur Identifizierung kennzeichnen f) Flächen und Formen an Werkstücken eben, winklig und parallel sowie auf Maß feilen g) Bleche, Platten, Rohre und Profile manuell und maschinell sägen h) Innen- und Außengewinde herstellen i) Bauteile passen k) Kunststoffe, Eisen- und Nichteisenmetalle maschinell spanen l) Bohrungen in Werkstücken mit unterschiedlichen Werkzeugen und Spannmitteln durch Bohren, Aufbohren und durch Profilsenken herstellen, senken sowie manuell und maschinell reiben m) Handbohrmaschinen anwenden n) Bleche aus unterschiedlichen Werkstoffen auf Maß scheren o) Bauteile aus Fein- und Leichtmetallblechen umformen 	8		
9	Herstellen von mechanischen Verbindungen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verbindungen mittels Schrauben, Muttern und Scheiben herstellen sowie mittels Sicherungselementen, insbesondere mit Federringen, Zahnscheiben und Lacken, sichern b) Werkzeuge, Lote und Flußmittel zum Weichlöten nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen c) Weichlötverbindungen für mechanische und elektrische Beanspruchung mit elektrischem LötKolben herstellen d) Kleber nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen sowie Klebeverbindungen zwischen gleichen und verschiedenen Werkstoffen nach Anweisung und Unterlagen herstellen 	2		
10	Zusammenbauen und Verdrahten von mechanischen, elektromechanischen und elektrischen Bauteilen zu Baugruppen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Technische Zeichnungen und Schaltungsunterlagen von Baugruppen, insbesondere Anschlußpläne, Geräteverdrahtungspläne, Stromlaufpläne, entsprechend den technischen Regelwerken lesen sowie Skizzen anfertigen b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel auswählen, bereitstellen und pflegen c) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung festlegen, erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen d) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen zurichten 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> e) Anschlußteile, insbesondere Kabelschuhe, Aderendhülsen und Stecker, an Leitungen anbringen f) Leitungen, insbesondere durch Löten, Klemmen und Stecken, anschließen und verbinden g) Bauelemente und Bauteile, insbesondere Widerstände, Kondensatoren, Spulen und Halbleiterbauelemente, für den Einbau in Baugruppen, insbesondere durch Ablängen, Biegen, Isolieren und Verzinnen, nach Anweisungen, Unterlagen und Mustern vorbereiten h) Bauelemente und Bauteile, insbesondere Profilteile, Bleche, Platten und Beschläge, zu mechanischen Baugruppen, insbesondere zu Einschüben und Gehäusen, zusammenbauen i) Bauelemente und Bauteile, insbesondere Widerstände, Kondensatoren, Spulen, Relais, Schütze, Signallampen und Halbleiterbauelemente, zu elektrischen Baugruppen zusammenbauen k) elektromechanische und elektrische Bauelemente und Bauteile zu Baugruppen, insbesondere durch Frei-, Bund-, Kanal- und Flachbandleitungsverdrahtung, verbinden 	12		
11	Zurichten, Verlegen und Anschließen von Leitungen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) technische Pläne und Schaltungsunterlagen, insbesondere Stromlaufpläne, Blockschaltbilder, Installationspläne und Anschlußpläne entsprechend den Normen für Grundsaltungen der Energie- und Kommunikationstechnik lesen sowie Skizzen anfertigen b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel auswählen, bereitstellen und pflegen c) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung festlegen, erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen d) Leitungen der Energie- und Kommunikationstechnik, insbesondere unter Berücksichtigung der Verlegungsarten und des Verwendungszweckes, nach Tabellen auswählen e) Leitungswege bei vorgegebenen End- und Verzweigungspunkten nach baulichen und örtlichen Gegebenheiten festlegen f) Leitungen nach Unterlagen und Anweisungen verlegen und befestigen g) Leitungen anschlussfertig zurichten und Anschlußteile anbringen h) Leitungen nach Anweisung und Unterlagen verbinden und an Betriebsmittel anschließen 	12		
12	Messen von elektrischen Größen sowie Prüfen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahren und Meßgeräte, insbesondere unter Berücksichtigung des Innenwiderstandes, auswählen, Meßfehler abschätzen und Meßeinrichtungen aufbauen b) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleichstromkreis messen und ihre Zusammenhänge berechnen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Meßreihen und Kennlinien, insbesondere von spannungs-, temperatur- und lichtabhängigen Widerständen, aufnehmen, darstellen und auswerten d) sinusförmige Wechselspannung und sinusförmigen Wechselstrom in Schaltungen mit Wirkwiderständen messen e) Amplitude und Periodendauer, insbesondere mit Oszilloskop, messen f) Kenndaten von Bauteilen und Bauelementen, insbesondere von Widerständen sowie Relais oder Schützen, nach Unterlagen prüfen g) Schaltungsaufbau, Sollwerte und Funktion von Baugruppen nach Unterlagen prüfen sowie Sollwerte einstellen h) Schaltungen mit logischen Grundfunktionen nach Unterlagen prüfen 	12		
13	Handhaben, Einrichten und Prüfen von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten b) Verbesserungen der Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte anregen c) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen überprüfen, betriebsbereit machen, handhaben, instandhalten, reinigen und pflegen d) Störungen an Meßgeräten, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten 		2	
14	Avioniksysteme und ihr Einfluß auf die Sicherheit der Luftfahrt (§ 4 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Flug-, Start- und Landefähigkeit des Fluggerätes sowie seine Steuerung in Abhängigkeit von Rumpf, Trag-, Leit-, Steuer- und Fahrwerk beschreiben b) Zusammenhang zwischen den Leistungsdaten des Fluggerätes, dem konstruktiven Aufbau und dem Antrieb beschreiben c) Einfluß von Komponenten des Luftverkehrssystems auf die Sicherheit des Flugbetriebes erkennen 		2	
		<ul style="list-style-type: none"> d) funktionelle Zusammenhänge und technische Lösungen von Informations- und Kommunikationssystemen am Boden, im Fluggerät und im Orbit, insbesondere für Navigation, Flugführung, Instrumentierung, Datenübertragung sowie Radarsysteme, erkennen und den technischen Unterlagen entnehmen 			4
15	Zusammenbauen, Montieren und Installieren von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Luftfahrt-technik (§ 4 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauelemente und Bauteile unter Beachtung spezifischer Handhabungs- und Einbauvorschriften, insbesondere zur Vermeidung statischer Aufladung und thermischer Belastung, bereitstellen, zurichten, in Leiterplatten einsetzen sowie ein- und auslöten b) Baugruppen und Geräte nach Anweisung, Unterlagen und Mustern zusammenbauen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		c) Leitungen der Energieverteilungs- und Kommunikationstechnik, insbesondere unter Beachtung des Verwendungszwecks, der mechanischen und elektrischen Belastung und der Verlegungsart, auswählen, verlegen, befestigen und anschließen d) Leitungen zurichten und Anschlußteile, insbesondere Stecker, Kupplungen und mehrpolige Steckverbinder, nach Unterlagen anbringen e) Baugruppen und Geräte in unterschiedlichen Verdrahtungsarten nach Anweisung, Unterlagen und Mustern verdrahten f) Aufbau und Verdrahtung von Baugruppen und Geräten anhand technischer Unterlagen prüfen g) Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren		10	
		h) Betriebsmittel montieren i) Leitungswege unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten festlegen k) Montage und Installation anhand technischer Unterlagen prüfen l) Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren			4
		m) Baugruppen und Geräte der Informations- und Funktechnik nach Unterlagen und Mustern, insbesondere unter Berücksichtigung von Busverbindungen und Schnittstellen, zusammenbauen und verdrahten n) Leitungen unter Berücksichtigung wichtiger Kennwerte, insbesondere der Leitungskapazität, der Leitungsdämpfung und des Wellenwiderstandes, auswählen, verlegen, verbinden und anschließen o) Anlagen der Informations-, Daten-, Sende- und Empfangstechnik nach Unterlagen montieren und installieren			16
16	Prüfen, Messen und Einstellen von Baugruppen und Geräten (§ 4 Nr. 16)	a) Prüf- und Meßgeräte sowie Prüf- und Meßschaltungen zum Prüfen der Funktion von Bauteilen, Baugruppen und Geräten auswählen und aufbauen b) Spannung, Strom und Widerstand in Schaltungen mit komplexen Widerständen messen, Wirk- und Scheinleistung sowie Phasenverschiebung bestimmen c) Funktion von digitalen Schaltungen und Geräten nach technischen Unterlagen prüfen d) Kennwerte von Impulsen, insbesondere Dauer, Frequenz und Tastverhältnis, nach Unterlagen messen und die Impulsform darstellen		6	
		e) elektromechanische Baugruppen, insbesondere mit Relais, Schützen und Stellantrieben, nach Prüf-, Abgleich- und Schaltungsunterlagen sowie Datenblättern prüfen und einstellen f) elektrische Größen in Antennenanlagen nach Unterlagen, Prüfvorschriften und Datenblättern prüfen und messen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
		g) Funktionen von Baugruppen, insbesondere mit Operationsverstärkern, D/A-Wandlern, A/D-Wandlern und Optokopplern sowie von Schaltnetzteilen, nach Unterlagen, Prüfvorschriften und Datenblättern prüfen und einstellen h) Sensoren und Wandler für nichtelektrische Größen, insbesondere für Temperatur, Licht, Drehzahl und Druck, in Geräten und Anlagen der Luftfahrttechnik nach Unterlagen, Prüfvorschriften und Datenblättern prüfen, messen und einstellen i) Prüf- und Meßergebnisse dokumentieren und auswerten		6	
		k) Ein- und Ausgangssignale, insbesondere unter Anwendung von Testprogrammen, prüfen l) Funktionseinheiten der Leistungselektronik nach Unterlagen prüfen und einstellen m) Funktionseinheiten für luftfahrttechnische Steuer-, Meß- und Regeleinrichtungen, insbesondere Regler, Meßumformer und Meßverstärker, nach Unterlagen prüfen und einstellen n) gerätetechnische Prüfungen, insbesondere von Isolation, Schutzleiter und Funkentstörung, sowie Hochspannungsprüfung nach Unterlagen durchführen			16
17	Inbetriebnehmen von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Luftfahrttechnik (§ 4 Nr. 17)	a) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren nach Anweisungen und Vorschriften durch Sichtkontrolle prüfen b) Prüfung der Isolation und des Übergangswiderstandes nach Vorschriften durchführen c) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, insbesondere Schutz durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutz-einrichtungen im TN-Netz sowie durch Schutztrennung, nach Vorschriften prüfen d) Einrichtungen zum Schutz gegen elektrostatische Aufladungen prüfen e) konstruktionsbedingte Schutz-einrichtungen nach Unterlagen prüfen f) Baugruppen, Geräte und abgegrenzte Anlagenteile nach Unterlagen in Betrieb nehmen g) Funktionsprüfung unter Betriebsbedingungen nach Unterlagen durchführen und dokumentieren		2	
		h) Baugruppen und Geräte, insbesondere Stromversorgungseinheiten, funktional abgegrenzte Steuerungen sowie Baugruppen der Pneumatik, durch Prüfen, Einstellen und nach Unterlagen in Betrieb nehmen			4
		i) Baugruppen und Geräte der Informations- und Funktechnik unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen und der Gesamtfunktion einschließlich Anpassung an Peripheriegeräte nach Unterlagen in Betrieb nehmen k) Probetrieb von Geräten nach Unterlagen und Anweisungen durchführen und protokollieren			16

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3/4
1	2	3	4		
18	Bedienen von Geräten der Datenverarbeitung und Anwenden von Programmen (§ 4 Nr. 18)	a) Geräte der Datenverarbeitung, insbesondere Tastaturen, Datensichtgeräte, externe Speicher und Drucker, bedienen b) Programmablaufpläne lesen und skizzieren c) Programme, insbesondere Betriebssysteme, Anwender-, Test- und Prüfprogramme, nach Anweisung und Unterlagen anwenden d) Informations- und kommunikationstechnische Systeme handhaben, insbesondere branchenübliche Software für die vorgesehenen Arbeitsaufgaben einsetzen, Daten vor unbefugter Nutzung und Veränderung schützen sowie Daten sichern		4	
19	Instandhalten von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Luftfahrttechnik (§ 4 Nr. 19)	a) Geräte und Anlagen inspizieren b) Geräte und Anlagen zur Aufrechterhaltung von Funktionsfähigkeit und Sicherheit nach Wartungsplänen warten c) Fehler in Geräten oder Anlagenteilen, insbesondere durch Austausch der fehlerhaften Baugruppe, beheben			6
		d) Ursachen für mechanische und elektrische Fehler in Baugruppen, Geräten und Anlagen durch Sichtkontrolle, Prüfen und Messen sowie mit Hilfe von Serviceunterlagen systematisch eingrenzen, erkennen und beheben sowie durchgeführte Arbeiten dokumentieren e) Geräte und Anlagen nach Unterlagen und Anweisung erweitern und ändern f) Schaltpläne und Schaltungsunterlagen von Baugruppen, Geräten und Anlagen aktualisieren			16

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet
des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 5. Mai 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1135), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Februar 1997 (BGBl. I S. 470), wie folgt geändert:

I.

1. In den Abschnitten 1 und 2
 - a) wird nach den Wörtern „dem Zentrum für Öffentliche Telekommunikation“ jeweils eingefügt:
 - „– dem Zentrum Geschäftskundenservice,
 - dem Zentrum Nationaler Vertrieb LDC,“,
 - b) werden die Wörter „dem Produktcenter Business-Multimedia“ jeweils ersetzt durch die Wörter „dem Multimedia Zentrum“.
2. Im Abschnitt 3
 - a) wird nach den Wörtern „das Zentrum für Öffentliche Telekommunikation“ eingefügt:
 - „– das Zentrum Geschäftskundenservice,
 - das Zentrum Nationaler Vertrieb LDC,“,
 - b) werden die Wörter „das Produktcenter Business-Multimedia“ ersetzt durch die Wörter „das Multimedia Zentrum“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 5. Mai 1997

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) sowie des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1137), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Februar 1997 (BGBl. I S. 469), wie folgt geändert:

I.

In den Abschnitten I und IV

- a) wird nach den Wörtern „dem Zentrum für Öffentliche Telekommunikation“ jeweils eingefügt:
 - „- dem Zentrum Geschäftskundenservice,
 - dem Zentrum Nationaler Vertrieb LDC,“,
- b) werden die Wörter „dem Produktcenter Business-Multimedia“ jeweils ersetzt durch die Wörter „dem Multimedia Zentrum“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse der
Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundes-
disziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 5. Mai 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Anordnung vom 11. Februar 1997 (BGBl. I S. 471), wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I

- a) wird nach den Wörtern „des Zentrums für Öffentliche Telekommunikation“ eingefügt:
- „- des Zentrums Geschäftskundenservice,
 - des Zentrums Nationaler Vertrieb LDC,“
- b) werden die Wörter „des Produktcenters Business-Multimedia“ ersetzt durch die Wörter „des Multimedia Zentrums“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1997

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer